

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD**

**Gesundheitsbestätigung von Schülern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Dies gilt auch bei der Umsetzung der Hygienevorschriften.

Nach den Herbstferien hatten die Schüler ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Bei Nichtvorlage drohte ein Betretungsverbot.

1. Wie viele Formulare zur Gesundheitsbestätigung wurden an die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte ausgegeben?

Allen Schulen war angeordnet, das Formular ihren Schülerinnen und Schülern auszuhändigen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 153 563 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen. Der Landesregierung liegen jedoch keine Statistiken vor. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage wäre daher mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Mit dem 103. Hinweisschreiben vom 15. September 2020 (<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1627804>), dem 107. Hinweisschreiben vom 1. Oktober 2020 (<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1628601>) und dem 111. Hinweisschreiben vom 9. Oktober 2020 (<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1628970>) wurde das Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an alle Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen versandt. Die Schulen wurden gebeten, das Formular vor den Ferien den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler auszuhändigen, verbunden mit der Forderung, dies am 12. Oktober 2020 unterschrieben in die Schule mitzubringen.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, bei denen das Formular den Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten nicht zur Verfügung gestellt wurde.

2. Wie viele Formulare wurden rechtzeitig und unterschrieben zurückgegeben?
3. Wie viele Formulare wurden ohne Unterschrift bzw. mit einem Negativvermerk zurückgegeben?
4. Wie vielen Schülern wurde das Betreten der Schule bzw. die Teilnahme am Unterricht wegen Nichtvorlage des unterschriebenen Formulars verweigert?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Zur Beantwortung der Fragen müssten an sämtlichen Schulen alle Formulare händisch ausgewertet werden. Aus diesem Grund wäre die Beantwortung der Kleinen Anfrage mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Die Vorlage der Formulare zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Durchsetzung des Betretungsverbot durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgte an den jeweiligen Schulen.

Nach Kenntnisstand der Landesregierung konnten die meisten unvollständigen Unterlagen kurzfristig vervollständigt werden.

5. Welche weiteren Schritte wurden bei Nichtunterzeichnung eingeleitet?  
Erfolgten Meldungen an die Gesundheitsämter?

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht nachgekommen sind, galt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage. Das Verbot galt ab dem 12. Oktober 2020 bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch für 14 Tage. Sobald das Formular vorgelegt wurde, konnten die Schülerinnen und Schüler wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die die Erklärung nicht vorlegten, wurden im Distanzunterricht beschult.

Das nicht oder nicht ordnungsgemäße Unterzeichnen des Formulars zur Gesundheitsbestätigung durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin beziehungsweise den volljährigen Schüler war beziehungsweise ist dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

Wurde die Erklärung zu Teil A des Formulars zur Gesundheitsbestätigung in der Schule nicht beziehungsweise nicht ordnungsgemäß vorgelegt, waren beziehungsweise sind die Schulleiterinnen und Schulleiter angehalten, dies den zuständigen Behörden gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung) vom 9. April 2020 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVObI. M-V S. 906) zu melden. Die zuständige Behörde ist berechtigt, ein entsprechendes Bußgeldverfahren einzuleiten.

Der Landesregierung liegen zu den Meldungen an die Gesundheitsämter oder den Ordnungsbehörden keine Statistiken vor.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage wäre daher mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

In den meisten Fällen in denen ein Formular nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurde, konnten die Unterlagen kurzfristig vervollständigt werden.

6. In wie vielen Fällen wurde die Richtigkeit der Gesundheitsbestätigung überprüft?

In keinem Fall wurde die Richtigkeit der Gesundheitsbestätigung überprüft, da entsprechend den Vorschriften der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet sind.

7. Welchen Erkenntnisgewinn hat die Landesregierung aus der formalmäßigen Abfrage gezogen?

Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nicht nachgekommen sind, gelten widerleglich als ansteckungsverdächtig nach § 2 Nummer 7 Infektionsschutzgesetz. Für eine Verhinderung der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus war beziehungsweise ist es notwendig, Informationen über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet zu erfragen. Dies wurde durch die Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 erreicht.

8. Für wie valide hält die Landesregierung die Bestätigungen insgesamt?

Durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers wurde bestätigt, dass die jeweilige genannte Schülerin beziehungsweise der jeweilige genannte Schüler sich entsprechend der geltenden Regelung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in den vergangenen 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder dass die Quarantäne entsprechend den Regelungen der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch das zuständige Gesundheitsamt beendet worden ist. Des Weiteren wurde durch die Unterschrift erklärt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen der jeweiligen genannten Schülerin oder des jeweiligen genannten Schülers nicht vorliegen und ein Kontakt mit einer nachweislich auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person) in den letzten 14 Tagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht stattgefunden hat. Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Davon unbenommen obliegt es der Landesregierung im Sinne der Meinungsbildungspflicht nicht, die Frage der Validität zu beantworten.